

b.b.h.

Abmahnbericht 2006

Inhaltsverzeichnis

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Vorwort | 2 |
| Übersicht der Entwicklung von 2004-2006 | 3 |
| Gesamtdarstellung 2006 | 4 |
| Vergleich 2005 / 2006 | 5 |
| Abmahnungen / Vertragsstrafen an b.b.h.-Mitglieder | 6-7 |
| Bewertung der aktuellen Abmahnsituation | 8-11 |
| Abmahnverhalten der einzelnen Steuerberaterkammern | 12-16 |
| Andere Anspruchsteller/Abmahner | 16 |
| Änderung des Steuerberatungsgesetzes Lösungsvorschlag zu § 8 Abs. 4 StBerG | 17 |
| Fazit | 18 |

Vorwort

Der b.b.h. dokumentiert mit dem jährlichen Abmahnbericht das Abmahnverhalten der Steuerberaterkammern und anderer Anspruchsteller/Abmahner gegen selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter bei deren Werbemaßnahmen.

Selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter laufen bei jeglicher Form von Wettbewerbsmaßnahmen (Werbung) Gefahr, eine Abmahnung zu erhalten.

Der Grund liegt in der unklaren Gesetzesvorschrift des § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz und der daraus resultierenden unterschiedlichen Auslegung dieser Werbevorschrift.

Die Steuerberaterkammern, als Interessenvertretung der Steuerberater, nutzen die unklare Gesetzessituation, um selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter mit Abmahnungen und Vertragsstrafen zu überziehen.

Die Problematik bei Abmahnstreitigkeiten im Wettbewerbsrecht besteht in den hohen Streitwerten und daraus folgenden hohen Kosten, die in keinem Verhältnis zu den erfolgten Werbeaktionen stehen. Aus diesem Grund vermeiden selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter bei Abmahnungen insbesondere gerichtliche Auseinandersetzungen.

Das kartellmäßige Abmahnverhalten der Steuerberaterkammern bezweckt, dass die Werbung von selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern nur in sehr eingeschränktem Umfang stattfindet. Dies verhindert einen fairen Wettbewerb und geht letztlich zu Lasten der Kunden.

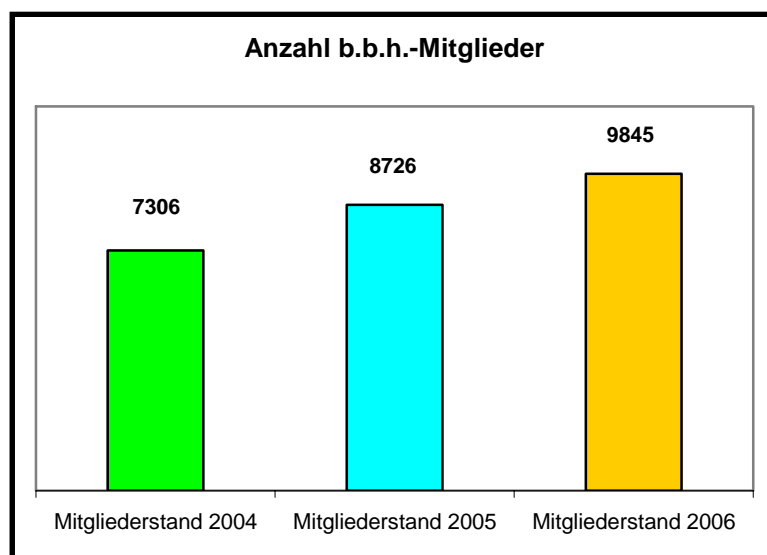
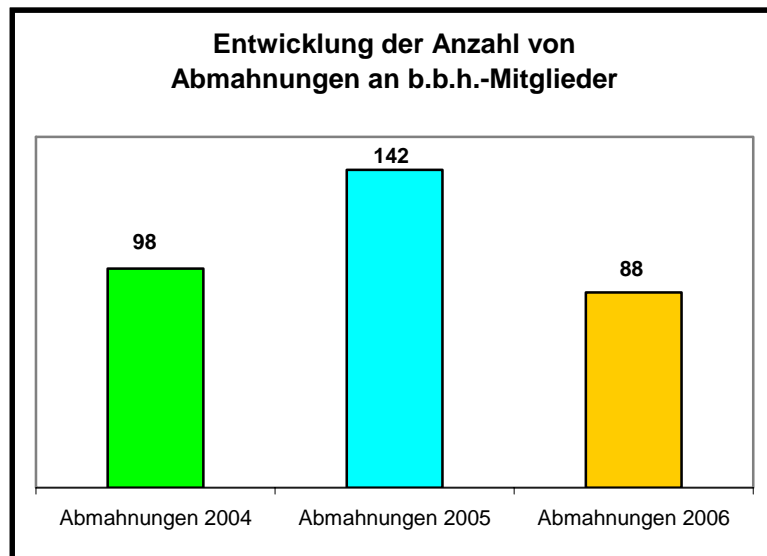
Dem Gesetzgeber ist die Werbeproblematik seit langem bekannt. Dieser hat es aber bisher trotz unseren Änderungsvorschlägen unterlassen, eine wettbewerbsfähige Werberegulierung zu schaffen. In diesem Zuge wird nochmals auf den Änderungsvorschlag des b.b.h., in diesem Abmahnbericht auf Seite 17, hingewiesen.

Berlin, den 23. März 2007



Arnulf Huber, Präsident

Entwicklung der Abmahnzahlen in den Jahren 2004 – 2006
und die Mitgliederentwicklung des b.b.h.-Bundesverbandes



Werbesituation der Berufsgruppe

Gesamtdarstellung der Abmahnungen und Vertragsstrafen im Jahr 2006

In Deutschland sind ca. 100.000 selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter (Buchhaltungsbüros) tätig. Davon waren 9.845 Buchhaltungsbüros zum 31.12.2006 Mitglied im b.b.h.-Bundesverband.

| | |
|---|---------|
| Buchhaltungsbüros gesamt in Deutschland | 100.000 |
| Mitgliederstand b.b.h. zum 31.12.2006 | 9.845 |
| Anteil der b.b.h.-Mitglieder in Prozent | 9,8 % |

| | b.b.h.- Mitglieder 2006 9,8 % | Buchhaltungsbüros gesamt 2006 Hochrechnung auf 100 % |
|--------------------------------------|----------------------------------|---|
| Abmahnungen Steuerberaterkammern | 88 | 897 |
| Vertragsstrafen Steuerberaterkammern | 7 | 71 |
| Vertragsstrafen in Euro | 28.150 € | 287.244 € |

Anmerkung:

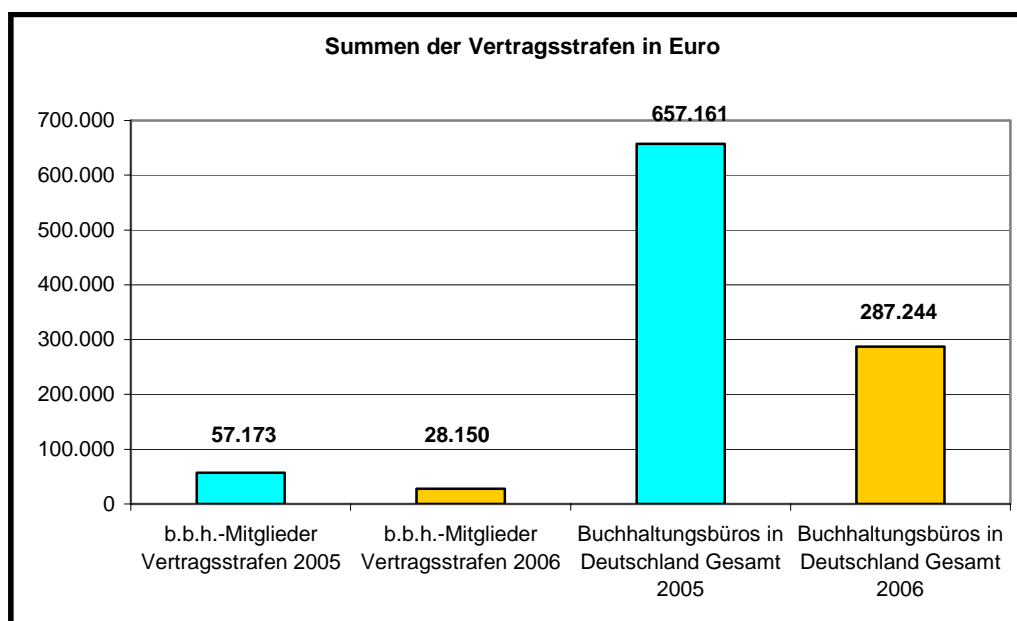
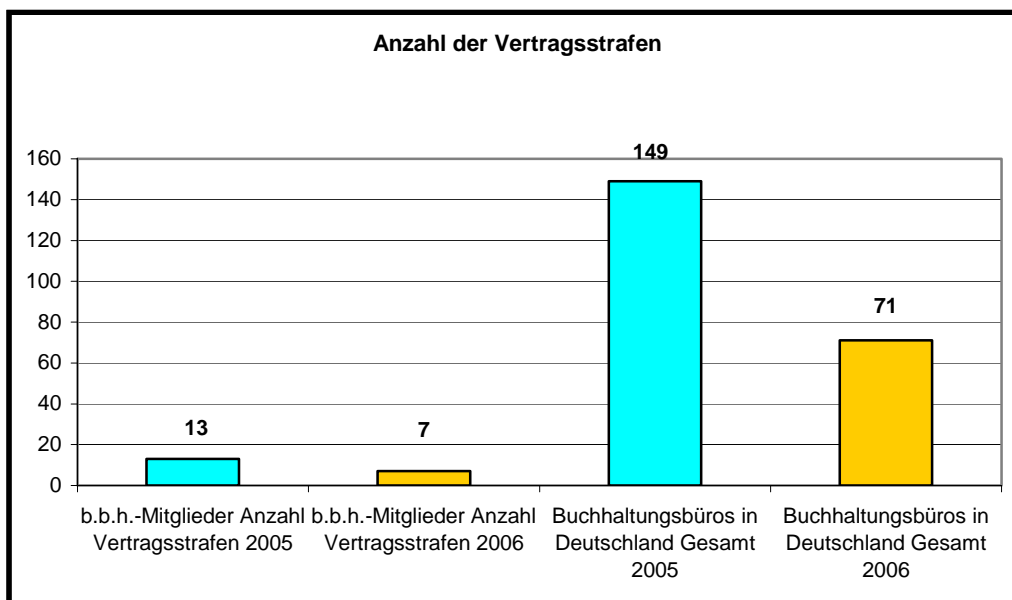
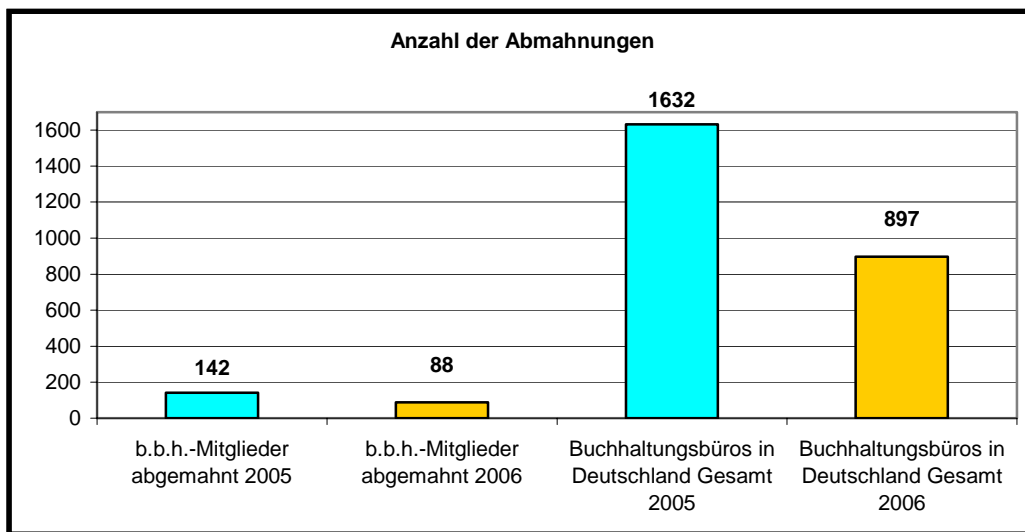
Bisher haben sich weder die Steuerberaterkammern, noch das zuständige Bundesministerium für Finanzen gegenüber dem b.b.h. zu den (Abmahn-) Zahlen geäußert.

Solange von den zuständigen Stellen keine konkrete Offenlegung zu den Zahlen erfolgt, muss die Hochrechnung das gesamte Ausmaß der Wettbewerbsbehinderung aufzeigen.

Viele selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter sind nicht unter dieser Berufsbezeichnung in Registern erfasst. Oftmals werden auf Grund der Werbeproblematik Unternehmensbezeichnungen wie Büroservice, Unternehmensberatung oder auch EDV-Service verwendet. Die Zahl von 100.000 Buchhaltungsbüros kann daher nur auf dem Schätzweg ermittelt werden.

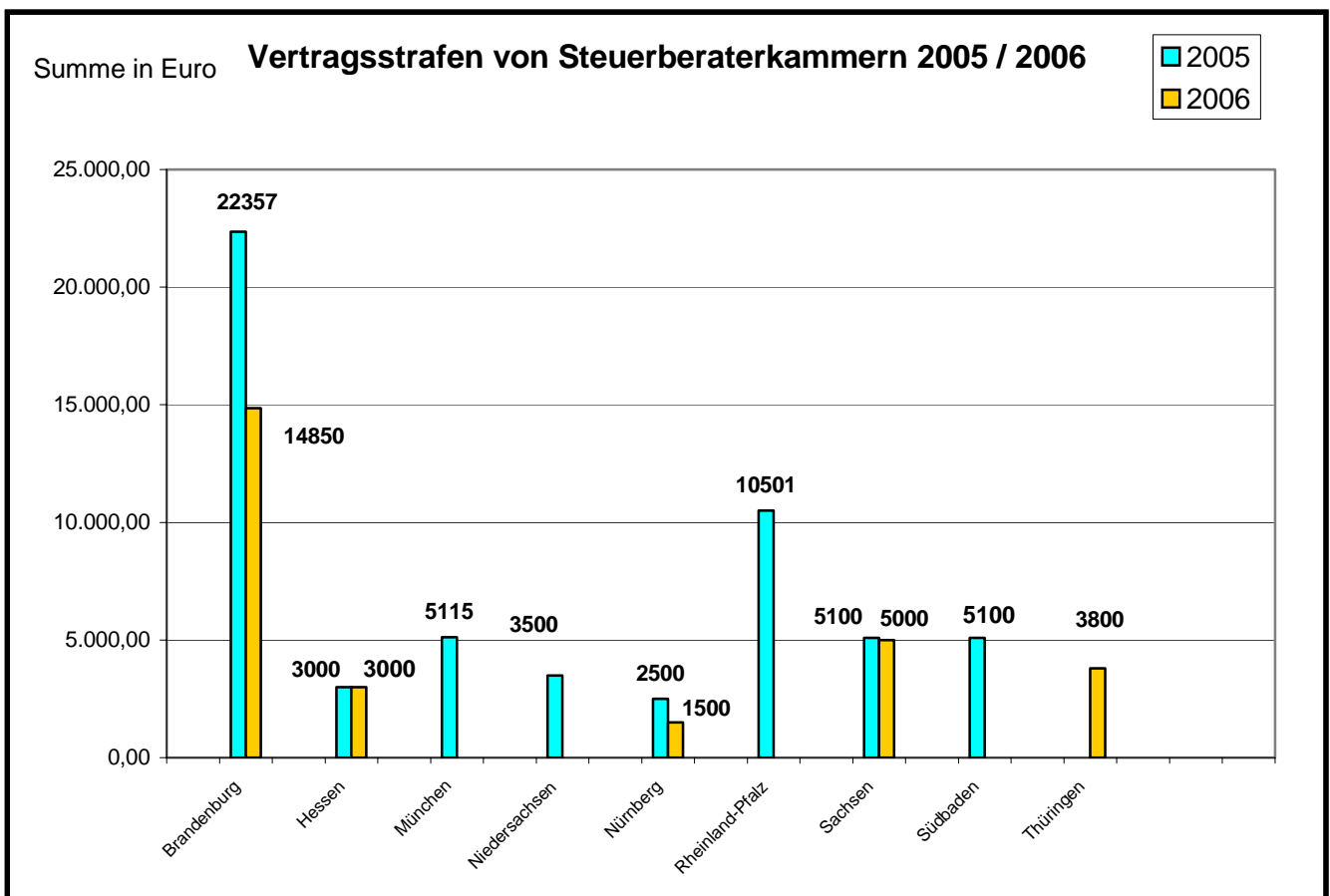
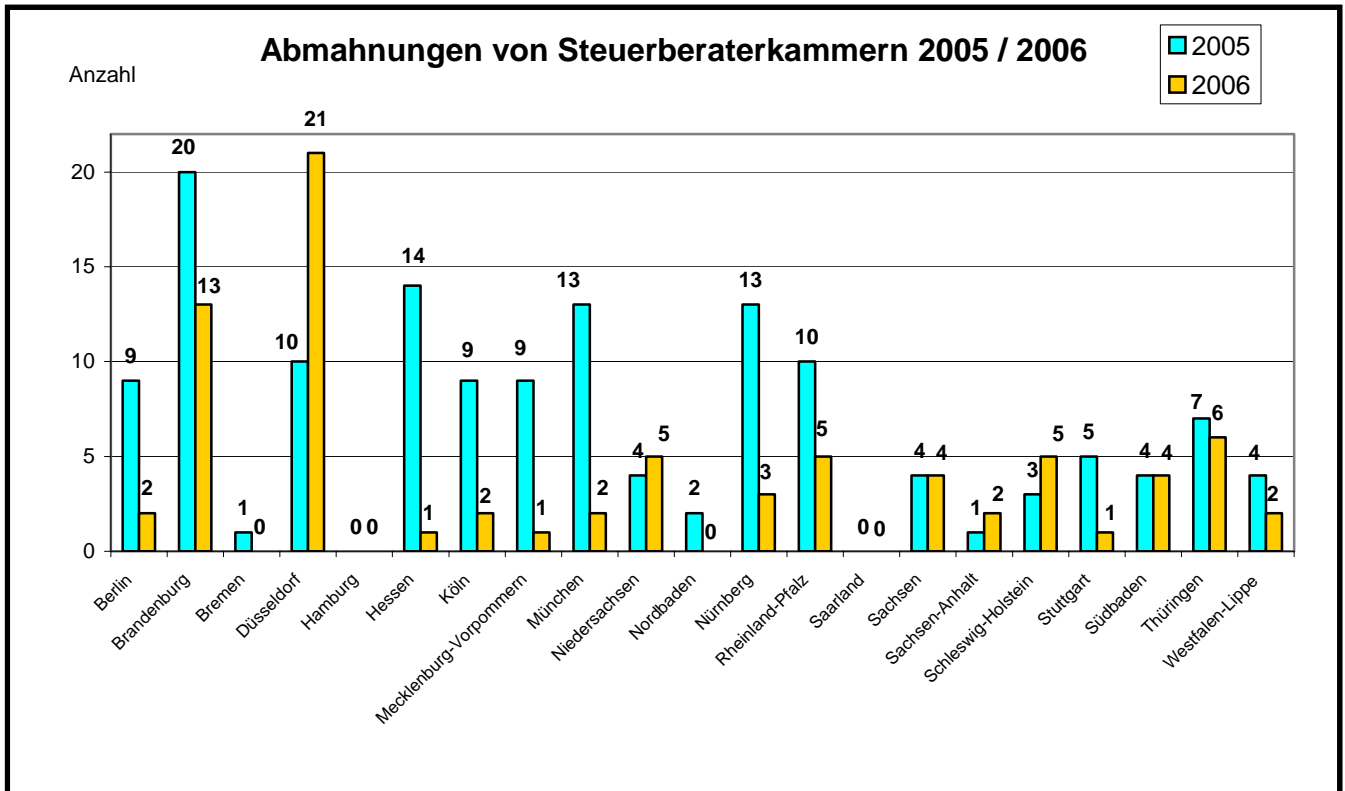
Nur die Steuerberaterkammern könnten durch Offenlegung der Anzahl der Abmahnungen und der Vertragsstrafen die tatsächliche Situation definitiv aufklären.

Die Gesamtsituation im Überblick für den Zeitraum 2005 und 2006



Abmahnungen und Vertragsstrafen b.b.h.-Mitglieder 2005 / 2006

| Steuerberaterkammern / Anspruchsinhaber | Abmahnungen an b.b.h.-Mitglieder | | Festsetzung von Vertragsstrafen | | | |
|--|-------------------------------------|-----------|---------------------------------|--------------------------------|----------------|--------------------------------|
| | 2005 | 2006 | Anzahl 2005 | geforderte Summe in Euro | Anzahl 2006 | geforderte Summe in Euro |
| Berlin | 9 | 2 | | | | |
| Brandenburg | 20 | 13 | 5 | 22.357 | 3 | 14.850 |
| Bremen | 1 | 0 | | | | |
| Düsseldorf | 10 | 21 | | | | |
| Hamburg | 0 | 0 | | | | |
| Hessen | 14 | 1 | 1 | 3.000 | 1 | 3.000 |
| Köln | 9 | 2 | | | | |
| Mecklenburg-Vorpommern | 9 | 1 | | | | |
| München | 13 | 2 | 1 | 5.115 | | |
| Niedersachsen | 4 | 5 | 1 | 3.500 | | |
| Nordbaden | 2 | 0 | | | | |
| Nürnberg | 13 | 3 | 1 | 2.500 | 1 | 1.500 |
| Rheinland-Pfalz | 10 | 5 | 2 | 10.501 | | |
| Saarland | 0 | 0 | | | | |
| Sachsen | 4 | 4 | 1 | 5.100 | 1 | 5.000 |
| Sachsen-Anhalt | 1 | 2 | | | | |
| Schleswig-Holstein | 3 | 5 | | | | |
| Stuttgart | 5 | 1 | | | | |
| Südbaden | 4 | 4 | 1 | 5.100 | | |
| Thüringen | 7 | 6 | | | 1 | 3.800 |
| Westfalen-Lippe | 4 | 2 | | | | |
| Andere Anspruchsteller | --- | 9 | | | | |
| Gesamtanzahl | 142 | 88 | 13 | 57.173 | 7 | 28.150 |



Bewertung der aktuellen Werbesituation

Im Jahr 2006 konnte gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang der Abmahnungen festgestellt werden. Dieser Entwicklung stand jedoch eine Steigerungsrate von 45 Prozent vom Jahr 2004 auf 2005 gegenüber.

Dieser Rückgang ist zu begrüßen, bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Werbevorschrift im Steuerberatungsgesetz (§ 8 Abs. 4 StBerG) der Praxis gerecht würde. Die möglichen Gründe für den Rückgang werden nachfolgend erläutert.

Gerade der hohe Schwankungsbereich der Anzahl an Abmahnungen in den letzten drei Jahren und die unterschiedliche Auslegung der verschiedenen Steuerberaterkammern macht deutlich, dass keine Rechtssicherheit bei der Werbung von selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern herrscht.

Gründe für den aktuellen Rückgang der Abmahnzahlen

a) Mehr Hinweisschreiben

Wurde in den Vorjahren nur vereinzelt von Steuerberaterkammern mit Hinweisschreiben statt Abmahnungen auf angebliche Verstöße gegen die Werbevorschrift gearbeitet, ist für das Berichtsjahr 2006 eine Zunahme zu verzeichnen.

Eine solche Vorgehensweise der Steuerberaterkammern ist zu begrüßen, löst aber auf Dauer nicht das Problem einer nicht umsetzbaren Werbevorschrift. Für den einzelnen Betroffenen bedeutet dies jedoch, dass nicht sofort „Abmahnkosten“ anfallen und eine Art „Dammoklesschwert“ in Form einer Unterlassungserklärung, mit meist überzogenen Vertragsstrafenandrohungen, abgewendet werden kann.

Bei allen dem b.b.h. bekannten Fällen von Hinweisschreiben wurde eine Lösung durch die Umstellung der Werbung erreicht. Dies zeugt davon, dass es sich bei der angeblich irreführenden Werbung, meist um kleinere werbliche Verstöße bei den Aussagen bzw. um Bagatelldfälle handelt.

Eine dauerhafte Lösung können Hinweisschreiben allerdings nicht darstellen, denn es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass eine Steuerberaterkammer den eingeschlagenen Kurs von Hinweisschreiben wieder wechselt.

Folgende Übersicht zeigt die unterschiedliche Handhabung bei Hinweisschreiben:

| Steuerberaterkammer | Anzahl der Hinweisschreiben an b.b.h.-Mitglieder im Jahr 2006 |
|----------------------------|--|
| Berlin | 0 |
| Brandenburg | 0 |
| Bremen | 0 |
| Düsseldorf | 1 |
| Hamburg | 0 |
| Hessen | 2 |
| Köln | 0 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 0 |
| München | 0 |
| Niedersachsen | 0 |
| Nordbaden | 0 |
| Nürnberg | 0 |
| Rheinland-Pfalz | 0 |
| Saarland | 0 |
| Sachsen | 0 |
| Sachsen-Anhalt | 2 |
| Schleswig-Holstein | 0 |
| Stuttgart | 5 |
| Südbaden | 0 |
| Thüringen | 0 |
| Westfalen-Lippe | 0 |
| | |
| Gesamtanzahl | 10 |

Die Quote von Hinweisschreiben (10 Schreiben) zu den Abmahnungen (88 Schreiben) beträgt rund 11 %.

Durch Hinweisschreiben wird die Abmahnproblematik entschärft, stellt aber keine dauerhafte Lösung der Werbeproblematik dar.

b) Haltung der Steuerberaterkammern

Möglicherweise überdenken manche Steuerberaterkammern ihre Haltung zum bisherigen Abmahnverhalten, um auch die Diskussion zur Werbeproblematik bei der anstehenden 8. Änderung des StBerG zu entschärfen. Von Dauer kann jedoch dieser Rückgang nicht sein, solange die Werbevorschrift nicht praxisgerecht angepasst wird.

Es ist zwar 2006 tatsächlich ein Rückgang bei den Abmahnungen zu verzeichnen, dies bedeutet jedoch auf Grund der sehr hohen Steigerungsrate im Jahr 2005 lediglich eine Art „optische Täuschung“, denn die Zahl der Abmahnungen insgesamt ist immer noch viel zu hoch.

c) Einstellen der Werbeaktivitäten

Neben den anderen Gründen für den Rückgang der Abmahnzahlen berichten b.b.h.-Mitglieder bedauerlicherweise immer wieder davon, dass Werbeaktivitäten völlig eingestellt wurden, um nicht Gefahr zu laufen, in Schwierigkeiten mit einer Steuerberaterkammer zu kommen. Mit der Einstellung von Werbemaßnahmen wird das Gewinnen von Kunden noch schwieriger und es sind Umsatzverluste zu verzeichnen. Der Wettbewerb kommt dadurch praktisch zum Erliegen.

Der Gesetzgeber muss sich daher an dieser Stelle die Frage stellen lassen, ob es sinnvoll ist, dass selbständige Unternehmer in Deutschland – selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter – ihre Werbeaktivitäten einstellen, nur weil keine Werbevorschrift existiert, welche Rechtssicherheit schafft!

d) Intervention des Bundesministerium für Finanzen

Nach Angabe des BMF wurde versucht, die Steuerberaterkammern zu einem Abmahnverhalten mit einem gewissen Augenmaß anzuhalten, was vermutlich einen Effekt bewirkt haben dürfte.

e) Rückgang der vorgelegten Abmahnungen an den b.b.h.

b.b.h.-Mitglieder haben teilweise berichtet, dass Abmahnungen nicht an den Verband weitergeleitet worden sind, weil die Unterlassungserklärungen ohne Vorbehalte abgegeben worden sind.

Auf Grund der anhaltenden Werbeproblematik und des Unverständnisses, das der Gesetzgeber nicht handelt, ist inzwischen eine gewisse Frustration der abgemahnten Personen zu verzeichnen und selbst bei unberechtigten Abmahnfällen wird gegenüber der vermeintlichen Übermacht der Steuerberaterkammer eingeknickt.

Vertragsstrafenentwicklung:

Mit dem Rückgang der Abmahnungen sind auch die Zahlen der Vertragsstrafen in der geforderten Höhe, sowie in der Anzahl zurückgegangen. Die angeführten Gründe für den Rückgang gelten hier synonym zu den Abmahnungen, wie oben stehend erläutern.

Bei den ausgesprochenen Abmahnungen sind nach wie vor folgende Kritikpunkte anzuführen. Obwohl formaljuristisch diese Punkte nur mit erheblichem Aufwand oder kaum anfechtbar sind, so möchten wir an dieser Stelle die Steuerberaterkammern jedoch auffordern, mit einem gewissen Augenmaß die Abmahnproblematik, Unterlassungserklärungen und Vertragsstrafenforderungen zu handhaben.

Zusammenfassung:

| Vorgehensweise der Antragsteller bei Abmahnungen | | Folgen für den abgemahnten Personenkreis |
|---|---|---|
| Unrealistische Höhen der Vertragsstrafen | ⇒ | Existenzbedrohende Auswirkung bei Vertragsstrafenfestsetzung |
| Zu weit gefasste Unterlassungserklärungen | ⇒ | rechtlich unzulässig, Forderung von Vertragsstrafen eventuell nur möglich auf Grund zu weit gefasster Unterlassungserklärungen |
| Veröffentlichung der Daten der abgemahnten Personen | ⇒ | Verstoß gegen Datenschutzvorschriften – Diskriminierung gegenüber Dritten |
| Ablehnende Haltung gegenüber Schlichtungsverfahren | ⇒ | Ständiges Prozessrisiko trotz Kompromissbereitschaft |
| Überzogene und falsche Auslegung der Werbevorschriften des StBerG | ⇒ | Konfrontation mit ungerechtfertigten Abmahnungen bzw. äußerst kleinlich bewerteten, angeblich irreführenden Werbeaussagen und daraus entstehende Unsicherheit oder völliges Einstellen der Werbetätigkeit |
| Undifferenzierte Abmahnschreiben | ⇒ | Prüfung der Abmahnung kaum möglich |
| Abgabe an Rechtsanwaltskanzleien | ⇒ | Unnötiger kostentreibender Faktor |

Abmahnverhalten der einzelnen Steuerberaterkammern

Steuerberaterkammer Berlin

Die Steuerberaterkammer Berlin hatte den letzten Abmahnbericht stark kritisiert, umso mehr erfreulich ist der Rückgang der Abmahnungen gegenüber dem Vorjahr. Die Unterlassungserklärungen sind jedoch zu weit gefasst und unterstellen das Erbringen von unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen. Ebenso sind die Vertragsstrafenandrohungen von 5.050,00 Euro zu hoch bemessen.

Steuerberaterkammer Südbaden

Der Trend seit 2005, im Kammerbereich Südbaden Abmahnungen auszusprechen, hat sich leider auch 2006 fortgesetzt. Die Höhe der Vertragsstrafen wird mit 5.100,00 Euro angesetzt und es werden Abmahngebühren verlangt.

Steuerberaterkammern Bremen, Hamburg, Saarland

Wie in den Jahren zuvor machen die genannten Steuerberaterkammern deutlich, dass es in der Masse nicht notwendig ist, mit Abmahnschreiben und Unterlassungsansprüchen gegen selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter vorzugehen. In diesen Zuständigkeitsbereichen wurden keine Abmahnungen an b.b.h.-Mitglieder bekannt.

Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hält an ihrer bisherigen Auffassung fest, dass Wortlaute, Firmenbezeichnungen oder Wortbestandteile mit Buchhaltung von selbständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern nicht verwendet werden dürften und hat auch das Vorgehen gegen die angeblich irreführende Werbung von selbständigen Buchhaltern bekräftigt. Das angekündigte Vorgehen der Steuerberaterkammer, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Buchhaltungsbüros vorzugehen, hat sich auch 2006 bewahrheitet.

Die Auslegung des § 8 Abs. 4 Steuerberatungsgesetz widerspricht sogar der Auslegung der anderen Steuerberaterkammern. Es werden ausschließlich zu weit gefasste Unterlassungserklärungen gefordert und zu hohe Vertragsstrafen angedroht.

Obwohl die Steuerberaterkammer Brandenburg gegenüber Dritten und auch dem b.b.h. behauptet, dass die Daten der abgemahnten Personen nicht veröffentlicht würden, liegt dem b.b.h. der Nachweis in Form von Rundschreiben vor, dass die Daten der Personen veröffentlicht wurden. Dieses Vorgehen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist mehr als bedenklich einzustufen.

Steuerberaterkammer Düsseldorf

Die Anzahl der Abmahnungen hat sich im Kammerbereich Düsseldorf nochmals verdoppelt und die Steuerberaterkammer Düsseldorf zeigte damit die häufigsten Aktivitäten gegen selbständige Buchhalter auf. Unterlassungserklärungen werden grundsätzlich zu weit gefasst und die Vertragsstrafenandrohungen sind mit 5.200,00 Euro zu hoch bemessen.

Wie in den Jahren zuvor ist besonders auffällig, dass immer wieder neue Werbeformen, wie z. B. Suchmaschineneinträge im Internet, zum Gegenstand von Abmahnungen werden.

Steuerberaterkammer Hessen

Hatte die Steuerberaterkammer Hessen ihre Abmahntätigkeit von 2003 auf 2004 verdreifacht und im Jahr 2005 nochmals die Aktivitäten gegen Werbemaßnahmen von selbständigen Buchhaltern gesteigert, ging die Zahl der Abmahnungen bei b.b.h.-Mitgliedern von 14 auf eine Abmahnung im Jahr 2006 zurück.

Diese Abkehr von einer Vielzahl von Abmahnungen ist erfreulich und es hat den Anschein, dass die Steuerberaterkammer Hessen nunmehr einen fairen Wettbewerb favorisiert und mehr mit Hinweisschreiben gearbeitet wird. Positiv ist weiterhin, dass nicht alle Fälle, wie in den Vorjahren, sofort an eine Rechtsanwaltskanzlei abgegeben wurden. Dadurch konnten die angesetzten Abmahngebühren verringert werden.

Steuerberaterkammer Köln

Bis zum Jahr 2005 hatte die Steuerberaterkammer Köln ihre Aktivitäten verdreifacht. Nun ist wieder ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Die Vertragsstrafen in den geforderten Unterlassungserklärungen sind grundsätzlich zu hoch bemessen, wenngleich auf den Einzelfall eingegangen wird und Kompromisse auf eine Verringerung möglich waren.

Steuerberaterkammer Nordbaden

Im Jahr 2006 wurden entgegen den Vorjahren nun keine Abmahnungen mehr gegen b.b.h.-Mitglieder bekannt.

Steuerberaterkammer München

Trotz des großen Kammerbezirks schrumpfte die Anzahl der Abmahnungen erfreulicherweise erheblich. Negativ zu bewerten ist, dass die Steuerberaterkammer München die Daten der abgemahnten Personen veröffentlicht und darauf nur verzichtet, wenn ausdrücklich widersprochen wird. Dieses Recht nehmen viele abgemahnte Personen jedoch nicht in Anspruch, daher sollte die Steuerberaterkammer München ganz auf die Veröffentlichung von persönlichen Daten der abgemahnten Personen verzichten.

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern

Der negative Trend im Kammerbereich Mecklenburg-Vorpommern der letzten Jahre wurde 2006 nicht fortgesetzt. Die Zahl der Abmahnungen hat sich enorm verringert und es werden Unterlassungserklärungen angenommen, welche auf den tatsächlichen Verstoß einer irreführenden Werbung begrenzt sind.

Steuerberaterkammer Sachsen

Im Kammerbereich Sachsen konnte keine Verringerung der Abmahnaktivitäten verzeichnet werden. Sowohl die Zahl der Abmahnungen als auch der Vertragsstrafen liegt auf Vorjahresniveau. Die Steuerberaterkammer Sachsen nimmt die Haltung ein, dass Firmenbestandteile mit dem Begriff „Buchhaltung“ nicht möglich sind. Dementsprechend sind Unterlassungserklärungen zu weit gefasst.

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt

Im Kammerbereich der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt gab es in den Jahren von 2004 auf 2005 einen Rückgang der Abmahnungen zu verzeichnen. Im Jahr 2006 verharrte das Abmahniveau auf Vorjahreshöhe.

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein

Entgegen den anderen Kammerbereichen wurde eine erhöhte Abmahnaktivität in Schleswig-Holstein festgestellt. Es werden Abmahngebühren verlangt mit der Begründung, dass dies ein „Muss“ ist, was nicht den Tatsachen entspricht. Es müssen nicht Gebühren verlangt werden. Die Höhe der Vertragsstrafen in den Unterlassungserklärungen wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt und ist deutlich geringer als in anderen Steuerberaterkammern, was positiv zu sehen ist.

Steuerberaterkammer Stuttgart

Die Anzahl der bekannt gewordenen Abmahnungen hat sich verringert. Statt Abmahnschreiben werden Hinweisschreiben verwendet, um auf eine nicht ausreichend eingeschränkte Werbung aufmerksam zu machen und dadurch Abhilfe zu schaffen. Diese Vorgehensweise wird begrüßt. Bei der Beurteilung der Werbeaussagen wurde jedoch teils ein noch zu strenger Ansatz gewählt, denn trotz entsprechender Hinweise auf das Tätigkeitsfeld wurde die Werbung als nicht ausreichend eingeschränkt angesehen.

Steuerberaterkammer Thüringen

Die Stellungnahme von 2005 zur Steuerberaterkammer Thüringen kann bedauerlicherweise im Grunde eins zu eins auf das Jahr 2006 übertragen werden. Die Steuerberaterkammer Thüringen verfolgt die Linie der letzten Jahre weiter. Die Abmahnaktivitäten übernimmt hierbei eine damit fest beauftragte Rechtsanwaltskanzlei, obwohl auch die Steuerberaterkammer Thüringen selbst (wie die anderen Steuerberaterkammern) in der Lage wäre, Abmahnschreiben zu veranlassen. Dadurch werden die Gebühren in die Höhe getrieben.

Ein Rückgang der Anzahl bei Abmahnungen fand nicht statt. Die Unterlassungserklärungen sind auf das Erbringen von Leistungen abgefasst und somit zu weitgehend. Die Höhe der Vertragsstrafen bewegt sich bei 3.500,00 Euro. Ebenso werden die abgemahnten Personen in den Kammermitteilungen/Rundschreiben veröffentlicht.

Steuerberaterkammer Niedersachsen

Bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen ist keine Veränderung in den Abmahnaktivitäten festzustellen. Immer wieder kommt es vor, dass selbst eingeschränkte Werbemaßnahmen von selbständigen Buchhaltern abgemahnt werden und durch eine gewisse Verunsicherung der abgemahnten Personen eine Unterlassungserklärung abgegeben wird. Auf Grund der Haltung der Steuerberaterkammer sind trotz einschränkender Hinweise in diesem Kammerbereich Bezeichnungen wie Buchhaltungsservice problematisch.

Steuerberaterkammer Nürnberg

Nach einer Verdoppelung der Abmahnungen im Vorjahr sind 2006 die Aktivitäten zurückgegangen. Dies konnte vermutlich dadurch erreicht werden, da bei gerichtlichen Auseinandersetzungen von unberechtigt abgemahnten selbständigen Buchhaltern kein Erfolg für die Steuerberaterkammer zu verzeichnen war und man sich wieder auf tatsächliche Verstöße konzentriert. Auf Anraten des Gerichts fand entweder eine Einigung statt oder die Klage durch die Steuerberaterkammer wurde zurückgezogen.

Diese Streitigkeiten bedeuteten für die betroffenen Personen jedoch eine sehr hohe Belastung. Auch in diesem Kammerbereich sollte daher zukünftig das Ziel sein, durch eine Kompromissbereitschaft und Hinweisschreiben im Einzelfall die Abmahnzahlen noch weiter zu reduzieren.

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Die Anzahl der Abmahnungen hat sich zwar verringert, ist aber im Vergleich zu anderen Steuerberaterkammern noch viel zu hoch. Die Höhe der Vertragsstrafen wird auf 4.000,00 Euro in den Unterlassungserklärungen festgelegt. Der große Schwankungsbereich der Jahre 2003 – 2006 bei der Anzahl der Abmahnungen macht umso mehr deutlich, dass keine Rechtssicherheit durch den § 8 Abs. 4 StBerG herrscht, sondern unterschiedliche Vorgehensweisen an der Tagesordnung sind.

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Im Kammerbereich Westfalen-Lippe ist die Zahl der Abmahnungen leicht zurückgegangen. Bei den Unterlassungserklärungen muss die Höhe der Vertragsstrafen von 5.100,00 Euro bemängelt werden. Gewereregistereintragen werden von der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe, wie von den anderen Steuerberaterkammern auch, als Werbung bzw. Wettbewerbsmaßnahme angesehen und abgemahnt, wenn diese möglicherweise nicht ausreichend eingeschränkt wurde.

Vor allem das Abmahnen von Einträgen in das Gewereregister (Gewerbeschein) muss stark kritisiert werden, denn es handelt sich dabei nicht um Werbung, sondern um das Erfüllen der Gewerbeordnung, welche vorschreibt, dass jeder Gewerbetreibende das Gewerbe bei der zuständigen Stelle anzeigen muss.

Sonstige Anspruchsteller / Massenabmahner:

In den letzten Jahren wurden Abmahnungen fast ausschließlich von Steuerberaterkammern veranlasst. Im Jahr 2006 fand jedoch wieder eine deutliche Zunahme der Abmahnungen von anderen Anspruchstellern statt, bei welchen die Vermutung äußerst nahe liegt, dass diese nur der Gebührenbeschaffung gedient haben.

Das Problem der Massenabmahner ist auch in anderen Wirtschaftszweigen bekannt. Ebenso schwierig ist es, gegen diesen Personenkreis gerichtlich erfolgreich vorzugehen und einen Anspruch abzuwehren. Bevor diese Entwicklung noch mehr voranschreitet, sollte der Gesetzgeber eine gesetzliche eindeutige Regelung schaffen.

8. Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) kennt die Werbe- und Abmahnproblematik in Bezug auf die Werbevorschrift für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter (§ 8 Abs. 4 StBerG) und hat im Referentenentwurf einen in Nuancen überarbeiteten § 8 Abs. 4 StBerG vorgelegt.

Obwohl dem BMF nach dessen Ausführungen bewusst ist, mit der vorgelegten Neufassung keine tatsächliche Lösung der Werbeproblematik herbeizuführen, wird an dem Vorschlag festgehalten.

Nach weiterer Aussage des BMF wäre es nicht möglich, einen Gesetzestext zu verfassen, welcher eine größtmögliche Lösung schafft und es wird auf den Gerichtsweg verwiesen. Dieser Haltung kann vom b.b.h. nicht zugestimmt werden, da es nach Ansicht des b.b.h. durchaus möglich ist, zumindest eine Verbesserung der Abmahnproblematik durch eine klarere Formulierung des § 8 Abs. 4 StBerG herbeizuführen.

Derzeit gültige Fassung des § 8 Abs. 4 StBerG:

„Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen.“

Änderungsvorschlag des BMF im Zuge der 8. Änderung des StBerG:

„Die in § 6 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 bis 6 innerhalb einer Werbemaßnahme mindestens einmal im Einzelnen aufzuführen.“

Änderungsvorschlag des b.b.h.-Bundesverbandes im Zuge der 8. Änderung des StBerG:

„Die in § 6 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen, insbesondere auf das Aufgabenfeld der Buchhaltung und Lohnbuchhaltung hinweisen. Sie können sich dabei als „selbständige/r Buchhalter/in“ bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Bilanzbuchhalter/in“ oder „Steuerfachwirt/in“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Ebenso sind zutreffende Unternehmensbezeichnungen zulässig. Auf Kooperationen mit anderen Berufsgruppen darf hingewiesen werden.“

Fazit:

Die derzeitige Werbesituation der selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter ist auf Grund der praxisfremden Werbevorschrift des § 8 Abs. 4 StBerG als äußerst negativ und unbefriedigend zu bewerten.

Die Werbeproblematik für die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter wird umso mehr dadurch verschärft, dass inzwischen für den Steuerberater als Wettbewerber bei Buchhaltungsleistungen praktisch keine Werbebeschränkungen mehr gelten (vgl. hierzu auch „Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe“ in der 2. Auflage von Kleine-Cosak); dies führt zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung.

Das unterschiedliche Vorgehen der Steuerberaterkammern macht deutlich, dass keine Rechtssicherheit bei der Werbung für ein Buchhaltungsbüro herrscht.

Die Haltung des Gesetzgebers, dass die bekannten Probleme bei der Werbung nicht zielführend im Zuge der 8. Änderung des StBerG angepackt werden, ist für die selbständigen Buchhalter und Bilanzbuchhalter nicht zu akzeptieren.

Der Gesetzgeber muss die Werbevorschriften für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter nun endlich liberalisieren damit Rechtssicherheit herrscht. Dieser Aufgabe ist der Gesetzgeber bisher nicht nachgekommen, sondern überlässt es den Gerichten, sich mit einer unklaren und praxisfremden Werbevorschrift auseinandersetzen zu müssen.

Berlin, den 23. März 2007

b.b.h.-Bundesverband selbständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter



Bernhard Ramann

b.b.h.-Bundesgeschäftsführer